

Vorstandsvorsitzender:
Christian Bolsmann
Unter den Linden 10
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 39 40 84 12
Fax +49 (0) 30 39 40 84 13
info@wohnungslueftung-ev.de
www.wohnungslueftung-ev.de



**VfW – Bundesverband für
Wohnungslüftung e.V.**

Positionspapier zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)



Der Bundesverband für Wohnungslüftung (VfW)

Der VfW ist das Sprachrohr der deutschen Wohnungslüftungs-Branche. Er repräsentiert Hersteller entsprechender (zentraler und dezentraler) Wohnungslüftungsanlagen, aber auch wissenschaftliche Einrichtungen, Prüfinstitute sowie Handwerks- und Ingenieurbetriebe in diesem Bereich.

Gegründet 1996, war der VfW aufgrund fehlender Ressourcen in den letzten Jahren kaum aktiv und sichtbar. Seit einem Vorstandswechsel im März 2022 spielt der Verband wieder eine aktive Rolle gegenüber Politik und Verwaltung. Er artikuliert die Anliegen der Branche gegenüber der Politik in Bund und Ländern sowie künftig auch gegenüber den EU-Institutionen und setzt sich für eine adäquate Be- und Entlüftung von Wohnräumen ein. Die Schaffung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Wohnungslüftung hat dabei Priorität. Ziel ist es, jedem/r Bewohner:in eines Wohngebäudes (ob alt oder neu) gesunde und hygienische Raumluft zu gewährleisten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören laut Satzung u.a.:

- Unterstützung von Gesetzgebung, Verwaltung und Forschung,
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit, Aufklärung und Beratung zur Wohnungslüftung, auch bei mess- und regeltechnischen Verfahren,
- Korrektur falscher und irreführender Aussagen über Wohnungslüftungssysteme mit und ohne Wärmerückgewinnung,
- Förderung der qualifizierten Systemanbieter für Wohnungslüftung mit und ohne Wärmerückgewinnung.

Jüngste Zitate aus der Politik

„Jede eingesparte Kilowattstunde heute sichert unsere Versorgung morgen“ – Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022 – Maßnahmenpaket des Bundes

„Halbherziges Handeln halbiert nicht die Emissionen“ - Inger Andersen, Direktorin des UN-Umweltprogramms UNEP, bei der Vorstellung des IPCC-Reports am 04.04.2022.

„Die eigentliche Arbeit besteht natürlich im Wesentlichen darin, den Energieverbrauch abzusenken. [...] Wer immer handeln will – jetzt ist der Moment zu handeln!“ - Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, 17.05.2022, in einem auf Instagram veröffentlichten Video mit Hinweis u.a. auf den Arbeitsplan Energieeffizienz.



Positionen des VfW zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

In Anbetracht der aktuellen politischen Situation sowie der oben angeführten Zitate und sonstigen aktuellen Aussagen aus der Politik ist es wichtig, dass alle technologisch sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden, um die nötigen Energieeinsparpotenziale in Deutschland heben zu können. Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung ist eine seit Jahrzehnten ausgereifte Technologie, die sich aus deutschem Ingenieurwissen begründet und im Wesentlichen hierzulande hergestellt wird. In der Studie: *Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung als nachhaltige Schlüsseltechnologie zur Erreichung der Klimaziele*, die von Prof. Dr. Thomas Hartmann (ITG Dresden) in Zusammenarbeit mit Jürgen Leppig (Präsident des GIH) und Dr. Burkhard Schulze-Darup (Architekt aus Berlin) erstellt wurde, konnte nachgewiesen werden, wie umfassend Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung die notwendigen Schritte zur Senkung des Energieverbrauchs unterstützt und daher im Gesamtkontext der sinnvollen Ressourcennutzung nicht mehr wegzulassen ist. Daher fordert der VfW, die kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung künftig als weitere Schlüsseltechnologie für die Energiewende anzuerkennen und ihr einen dementsprechenden Stellenwert im Gebäudeenergiegesetz GEG und in der Förderung BEG einzuräumen.

Nicht nur aufgrund der o.g. Studienergebnisse, sondern auch, um hinsichtlich der notwendigen Effizienzziele für den Gebäudebereich glaubwürdig zu bleiben, leiten wir die folgenden Forderungen ab:

Grundsätzlich

Jede Kilowattstunde, die aufgrund von Wärmerückgewinnung nicht neu erzeugt werden muss, ist als erneuerbare Energie anzuerkennen. Dies ergibt sich schon daraus, dass es energiepolitisch sinnvoll ist, zuerst die Effizienz eines Verbrauchers zu optimieren, bevor die verbleibende, zu dessen Betrieb notwendige Energie CO₂-neutral gemacht wird; denn auch erneuerbare Energie muss erzeugt und ggf. transportiert werden. Was für die Wärmerückgewinnung aus Abwasser gilt, muss auch für die Wärmerückgewinnung aus Abluft gelten. Dies entspricht (ggf. analog) auch dem EU-Grundsatz „Efficiency first“. Dieser soll im gesamten Energiesystem gelten, wozu die Bevorzugung nachfrageseitiger Lösungen zählt, wenn Sie kosteneffizienter sind als Investitionen in die Energieversorgungsinfrastruktur (s. Empfehlung der EU-Kommission vom 28.09.2021 – C(2021) 7014 final, Erwägungsgrund 5).

Der n50-Wert als Hauptindikator der Gebäudedichtheit sollte im Neubau unter 1 liegen (statt wie bisher bei 1,5). Dies repräsentiert auch den heutigen Stand der Bautechnik. Der n50-Wert beschreibt die Luftwechselrate bei 50 Pascal, also das pro Stunde ausgetauschte Luftvolumen bezogen auf das Raum- bzw. Gebäudeluftvolumen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen.

Neubau

Ab 2023 ist in jedem Anlagenkonzept eines Neubaus eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung verpflichtend vorzusehen.

- Die Auslegung des Lüftungssystems erfolgt nach DIN 1946-6.
- Der auf Tages-Basis volumenstromgewichtete Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung soll mindestens 70% über die gesamte Nutzungseinheit betragen.
- Spezifischer Energieverbrauch der Lüftungsanlage (SEV) $\leq -23 \text{ kWh}/(\text{m}^2/\text{a})$ → aktuell ERP-Labelklasse C*.

Ab 2025 wird dieser Ansatz dann verschärft:

- Der auf Tages-Basis volumenstromgewichtete Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung soll dann mindestens 80% betragen.
- SEV $\leq -34 \text{ kWh}/(\text{m}^2/\text{a})$ → aktuell ERP-Labelklasse A* oder $\text{COP}_{\text{äquivalent}} \geq 15$ bei 7°C.

*sofern sich die Labelklassen auf europäischer Ebene ändern, sind diese Anforderungen anzupassen.

Mit dieser Regelung wird endlich hygienisch und nutzerunabhängig nach DIN 1946-6 be- und entlüftet. Wir setzen damit schon jetzt ein Zeichen in Bezug auf die kommende EPBD.

Diese Herangehensweise ist ein großer Schritt nach vorne in Sachen Klimaschutz und Energieunabhängigkeit, da bisher noch 2/3 aller Wohngebäude ohne Lüftung mit WRG neu gebaut werden. Für eine Übergangszeit lässt man damit noch die bedarfsgeführte Abluft zu – aber eben nur die „temporär bedarfsgeführte Abluft“ (z.B. einen Lüfter im innenliegenden Bad, der nur eine bestimmte Zeit läuft, da er an den Lichtschalter gekoppelt ist), nicht die permanente Abluft ohne Wärmerückgewinnung.

Dieser zweistufige Ansatz erklärt sich folgendermaßen: Wie bei der Wärmepumpe ist auch hier eine gewisse Übergangszeit notwendig. Mit einem Start bei 70% Wärmebereitstellungsgrad verschafft man den Lüftungsherstellern und Bauträgern die notwendige Zeit und Flexibilität, um ihre Produktion bzw. Planung anzupassen. So vermeiden wir einen weiteren Lieferengpass durch eine zu abrupte Eingrenzung der Systemvielfalt.

Eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung muss ferner im Referenzgebäude des GEG abgebildet werden. Das Referenzgebäude wird von vielen als richtungsweisend gesehen. Wir fordern von den Bürger:innen Energie zu sparen und dürfen im richtungsweisenden Referenzgebäude keine reine Abluftanlage akzeptieren.



Energetische Sanierung

Sobald ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 erstellt werden muss, ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung auch in der Sanierung verpflichtend vorzusehen.

- Die Auslegung des Lüftungssystems erfolgt nach DIN 1946-6.
- Der auf Tages-Basis volumenstromgewichtete Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung soll mindestens 70% betragen.
- $SEV \leq -23 \text{ kWh}/(\text{m}^2/\text{a}) \rightarrow$ aktuell ERP-Labelklasse C*

*sofern sich die Labelklassen auf europäischer Ebene ändern, sind diese Anforderungen anzupassen.

Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG

Für die Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG leiten wir folgende Forderungen ab:

Änderung der BEG als Einzelmaßnahme, äquivalent zum Austausch der Heizungsanlage.

- Fördersatz der Lüftungsanlage inkl. Nebenarbeiten = 35%.
- +5 % (= 40%) für Sanierungsfahrplan mit Energieberater oder Energieberater als nachgelagertes Qualitätssicherungsorgan für die Einzelmaßnahme.
- Bei Austausch eines Ölkessels bis zu 45% Förderung.

und

- Pauschale Förderung für Geschosswohnungsbauten über 4 Wohneinheiten
 - Differenzbetrag zwischen bedarfsgeführter Abluft und Lüftung mit WRG fördern

Fläche pro Wohneinheit (WE)	< 50m ²	50 - 90 m ²	> 90m ²
Zuschuss pro WE bei Gebäuden mit mehr als 4 WE	1.750 €	2.250 €	2.750 €

- Mit diesem Zuschuss würde das Investor/Nutzer-Dilemma umgangen. Der Investor setzt derzeit grundsätzlich bedarfsgeführte Abluftanlagen zum Schutz des Gebäudebestandes ein. Wenn mit der Pauschalförderung eine Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung eingesetzt würde, hilft das die Klimaziele zu erreichen, schützt die Gebäudesubstanz und bringt dem Bewohner eine gute Innenraumluftqualität.

Zur Vermeidung eines Engpasses in der Umsetzung muss schließlich bei Einzelmaßnahmen eine Fachunternehmererklärung ausreichend sein.

Berlin, 09.06.2022